Thomas Leinhoß
Steuerberater

Thomas Leinhoß • Steuerberater • Anton-Ulrich-Str. 43 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: http://www.steuerberater-meiningen.com • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Im Juni 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 liegt vor

Der 151 Seiten umfassende **Referentenentwurf der Bundesregierung** zum Jahressteuergesetz 2010 beinhaltet eine Vielzahl thematisch nicht verbundener Einzelmaßnahmen. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte.

Hinweis: Der Referentenentwurf bildet ein **sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren** ab, sodass bis zum Inkrafttreten noch **diverse Änderungen zu erwarten** sind.

Kapitalerträge

Neue Korrekturregeln bei der Abgeltungsteuer: Durch die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer soll die Veranlagung beim Privatanleger weitestgehend entbehrlich sein. Dieser Entlastungseffekt soll auch dann eintreten, wenn das Kreditinstitut **Fehler bei der Ermittlung der abzuführenden Kapitalertragsteuer** macht, die erst in einem späteren Jahr entdeckt werden.

Um aufwendige jahresübergreifende Korrekturen zu vermeiden, soll das jeweilige Kreditinstitut Änderungen bei der Höhe der Kapitalerträge oder der zu erhebenden Kapitalertragsteuer nicht rückwirkend, sondern erst **im Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Fehlers** vornehmen. Beim Kapitalanleger soll sich die Korrektur ebenfalls erst in dem Kalenderjahr auswirken, in dem die Korrektur durch die Bank vorgenommen wurde. Diese Änderungen sollen rückwirkend bereits **ab dem Veranlagungszeitraum 2009** gelten.

Schenkungen: Meldet die Bank dem Finanzamt **geschenkte Wertpapiere oder Depots**, soll künftig auch die **Steuer-Identifikationsnummer** des Schenkers und des Beschenkten übermittelt werden müssen. Liegen diese Daten nicht vor, wird eine steuerpflichtige Veräußerung unterstellt.

Nichtveranlagungs-Bescheinigung: Einem Steuerpflichtigen wird auf Antrag eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) durch das Finanzamt erteilt, wenn aufgrund **niedriger Einkünfte** zu erwarten ist, dass keine Einkommensteuer zu zahlen ist.

Ab 2012 ist geplant, dass Kreditinstitute Kapitalerträge, die aufgrund einer NV-Bescheinigung vom Steuerabzug freigestellt worden sind oder bei denen bereits gezahlte Kapitalertragsteuer erstattet wurde, an das **Bundeszentralamt für Steuern** melden müssen.

Dadurch können die Finanzämter nachträglich überprüfen, ob die bei Beantragung der NV-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren.

Abgabetermin

für den Termin 12.7.2010 = 12.7.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.7.2010 = 12.7.2010
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 12.7.2010 = 9.7.2010
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.7.2010 = 15.7.2010
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/09	9/09	12/09	4/10
+ 0,7 %	- 0,3 %	+ 0,9 %	+ 1,0 %

Freistellungsaufträge: Die **Steuer-Identifikationsnummer** soll zukünftig auch in den Freistellungsaufträgen **verpflichtend** anzugeben sein. Bestehende Freistellungsaufträge bleiben zunächst gültig. Sie sollen ihre Gültigkeit ab dem Jahr 2015 verlieren, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Identifikationsnummer vorliegt.

Einkommensteuer

Verlustfeststellung: Die Regeln zur Verlustfeststellung sollen ab 2010 geändert werden, sodass die aktuelle – für den Steuerbürger günstige – Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs damit gegenstandslos wird. **Entscheidender Tenor der Rechtsprechung** ist, dass die Verlustfeststellung gegenüber der Einkommensteuerveranlagung selbstständig ist. Somit ist der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids nicht von der verfahrensrechtlichen Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr abhängig.

Die Neuregelung sieht dagegen eine **inhaltliche Bindung der Verlustfeststellungsbescheide** an die der Einkommensteuerfestsetzung zugrunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid wirkt also **wie ein Grundlagenbescheid.** Mit der Änderung sollen erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach der Bestandskraft des Steuerbescheids für nachträglich erklärte Verluste nur möglich sein, wenn der Steuerbescheid geändert werden kann.

Spekulationsgeschäfte: Der Bundesfinanzhof entschied in 2008, dass die **Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs** (z.B. Pkw) innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung steuerbar ist. Da bei diesen Veräußerungen **regelmäßig Verluste** erzielt werden und es die Finanzverwaltung nicht für sachgerecht hält, derartige Verlustgeschäfte steuerrechtlich wirksam werden zu lassen, soll der Verkauf von Gebrauchsgütern nicht mehr zu den Spekulationsgeschäften zählen.

Handwerkerleistungen: Nach derzeitigem Recht gilt die 20 %-ige und auf 1.200 EUR beschränkte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht für Maßnahmen, die nach dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank durch **zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** gefördert werden. Ab 2011 soll der **Ausschluss der Doppelförderung** auf weitere Förderprogramme, wie z.B. „Altersgerecht umbauen" erweitert werden.

Umsatzsteuer

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Zur Vermeidung von Steuerausfällen regelt das **Reverse-Charge-Verfahren,** dass nicht der Leistungserbringer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Dieses Verfahren soll ab 2011 sowohl auf steuerpflichtige Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen als auch **auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert** werden. Unter die letztgenannten Umsätze fällt insbesondere auch die **Hausfassadenreinigung und die Fensterreinigung.**

Beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen soll es jedoch nur dann zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen, wenn der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt.

Vorsteuerabzug: Der Vorsteuerabzug für **gemischt genutzte Grundstücke** soll ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt werden. Der volle Vorsteuerabzug (also auch für den privat genutzten Gebäudeteil) scheidet folglich aus. Im Gegenzug unterliegt dann die Verwendung des Grundstücks für private Zwecke nicht mehr der unentgeltlichen Wertabgabe.

Diese Neuregelung basiert auf einer Änderung der **Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU**, die vom Gesetzgeber bis zum 1.1.2011 umzusetzen ist.

Im Jahressteuergesetz 2010 ist ein **Bestandsschutz** vorgesehen, sofern die Immobilie in 2010 angeschafft bzw. fertiggestellt wird. Um von dem Zins- und Liquiditätsvorteil des sogenannten Seeling-Modells profitieren zu können, sollten Investitionen – nach Möglichkeit – vorgezogen werden.

Weitere Änderungen

Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2010 beinhaltet neben den vorgestellten Änderungsplänen **zahlreiche weitere Punkte.** So sind u.a. Änderungen im internationalen Steuerrecht, im Investmentsteuergesetz und im Verfahrensrecht (z.B. vereinfachte Verlagerung der Buchführung in das Ausland) vorgesehen.

Referentenentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 vom 29.3.2010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101232

Für Kapitalanleger

Kirchensteuer: Besonderheiten bei der Veranlagung 2009

Kapitalanleger können die Kirchensteuer auf Antrag **mit abgeltender Wirkung** durch die Bank einbehalten lassen. In vielen Fällen müssen die Kapitaleinnahmen und die einbehaltene Kapitalertragsteuer jedoch weiterhin in der **Steuererklärung** angegeben werden, um hierauf die Kirchensteuer erstmals festsetzen zu lassen. Handelt es sich um Gemeinschaftskonten, gilt Folgendes:

Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten ist der Einbehalt durch die Bank nur möglich, wenn **alle die gleiche Konfession** haben. Gehören Kontoinhaber (mit Ausnahme von Ehegatten) verschiedenen Religionsgemeinschaften an oder ist nur einer konfessionslos, kann die Bank die Kirchensteuer nicht einbehalten.

Für **zusammenveranlagte Ehegatten** sind Besonderheiten zu beachten: Soll die Bank die Kirchensteuer einbehalten, müssen sie **übereinstimmend erklären,** in welchem Verhältnis ihnen die Kapitalerträge gehören. Machen die Eheleute keine Angaben, verteilt die Bank nach Köpfen. Diese Regelung gilt auch für Eheleute mit unterschiedlicher Konfession. Ist einer der Ehegatten konfessionslos, wird nur auf den Anteil des kirchensteuerpflichtigen Ehepartners Kirchensteuer abgeführt.

IWW Newsletter: Steuern und Kapitalanlagen 6/2010 „Abgeltungsteuer: Besonderheiten bei der Kirchensteuer in der Veranlagung 2009"

Für Arbeitgeber

VBL-Umlagen: Verfassungsbeschwerde gegen Behandlung als Arbeitslohn eingelegt

Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),** die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen die VBL verschaffen, führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn. Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2009 wurde mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingelegt.

BFH-Urteil vom 7.5.2009, Az. VI R 8/07, Verfassungsbeschwerde unter Az. 2 BvR 3056/09

Für Vermieter

Keine Werbungskosten des Eigentümers, wenn der Mieter zahlt!

Gibt der Pächter vertragsgemäß **Erhaltungsaufwendungen** in Auftrag und übernimmt die anfallenden Aufwendungen, kommt ein Abzug als Werbungskosten beim Verpächter nicht in Betracht. Der **Werbungskostenabzug** steht nämlich grundsätzlich nur der Person zu, die den Aufwand getragen hat. Ausnahmen bestehen für **Bargeschäfte des täglichen Lebens** und beim **abgekürzten Zahlungs- oder Vertragsweg.** Im Urteilsfall lehnte das Finanzgericht Köln diese Sonderfälle jedoch ab.

Abgekürzter Zahlungsweg

Ein abgekürzter Zahlungsweg liegt vor, wenn der Zuwendende **die Schuld eines anderen tilgt,** statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben. Im Urteilsfall hatte der Pächter jedoch selbst den Vertrag mit den Handwerkern abgeschlossen und mit der Zahlung somit eine eigene Verbindlichkeit getilgt.

Abgekürzter Vertragsweg

Ein abgekürzter Vertragsweg ist gegeben, wenn jemand **im eigenen Namen für einen Dritten** einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch die geschuldete Zahlung leistet.

Der Vertrag über die Instandhaltungen wurde vom Pächter nicht für den Verpächter sondern für sich selbst abgeschlossen. Da der Pächter aufgrund der **Bestimmungen im Pachtvertrag** verpflichtet war, die Instandhaltungsaufwendungen zu tragen, stellten die Auftragsvergabe und die nachfolgenden Zahlungen keine Zuwendung an den Verpächter dar. Eine **andere Beurteilung** hätte sich ergeben, wenn der Eigentümer selbst verpflichtet gewesen wäre, die Instandhaltungskosten zu tragen.

Hinweis: Bei **Kreditverbindlichkeiten, Miet- und Pachtverträgen, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen** wird der abgekürzte Vertragsweg steuerlich nicht anerkannt. In diesen Fällen sollte der Vertrag also unmittelbar von der Person abgeschlossen werden, die die Aufwendungen steuerlich absetzen möchte.

FG Köln, Urteil vom 7.12.2009, Az. 5 K 285/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101355

Für Unternehmer

Elektronisches Fahrtenbuch: Eine nachträgliche Manipulation muss ausgeschlossen sein

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn **nachträgliche Veränderungen** der aufgezeichneten – steuerlich relevanten – Daten ausgeschlossen sind. Dies entschied der 5. Senat des Finanzgerichts Münster.

Im Streitfall waren zwar die automatisch aufgezeichneten Daten hinsichtlich Datum, Uhrzeit, Fahrtdauer, Tachostand und gefahrenen Kilometern nicht mehr nachträglich änderbar. Dies galt aber nicht für die **Angaben zu Art, Zweck und Ziel der Fahrten.** Da somit die Möglichkeit bestand, die Daten, die für die Abgrenzung der betrieblichen von den privaten Fahrten relevant waren, zu ändern, wurde das Fahrtenbuch nicht anerkannt.

Bringt ein Fahrtenbuch Vorteile?

Bei der Ermittlung der privaten Nutzung des Firmenwagens kann der Steuerpflichtige zwischen der pauschalen Methode (Ein-Prozent-Regel) und der Fahrtenbuchmethode wählen. Welche Methode günstiger ist, hängt vom **Einzelfall** ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein Fahrtenbuch bietet jedoch oftmals Vorteile, bei

- einem **geringen privaten Nutzungsanteil,**
- einer geringen Gesamtfahrleistung,
- einem **hohen Kaufpreis** oder
- einer großen Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb.

Bei den Überlegungen sollte nicht vernachlässigt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch eine gewisse **Eigendisziplin und erhöhten Zeitaufwand** verlangt.

FG Münster, Urteil vom 4.2.2010, Az. 5 K 5046/07 E,U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100926

Für Unternehmer

Ein-Prozent-Regel wird bei mehreren Pkw im Betriebsvermögen fahrzeugbezogen angewandt

Gehören mehrere Pkw zum Betriebsvermögen, ist die Ein-Prozent-Regel zur **Ermittlung der Privatnutzung** grundsätzlich auch dann fahrzeugbezogen und somit **mehrfach anzuwenden,** wenn tatsächlich feststeht, dass ausschließlich nur eine Person die Fahrzeuge privat genutzt hat.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hielt ein Unternehmensberater **mehrere Pkw,** die er auch privat nutzte, **in seinem Betriebsvermögen.** Seine Ehefrau versicherte an Eides Statt, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen. Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl wendete das Finanzamt die Ein-Prozent-Regel auf alle Betriebs-Pkw an, was der Bundesfinanzhof bestätigte.

Neue Sichtweise der Finanzverwaltung

Der Urteilstenor entspricht der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung, die **für Wirtschaftsjahre ab 2010** anzuwenden ist. Danach ist die Ein-Prozent-Regel grundsätzlich für jeden Pkw anzusetzen, der vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass bestimmte Wagen nur betrieblich gefahren werden, weil sie **für eine private Nutzung nicht geeignet** sind oder ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist insoweit **kein pauschaler Nutzungswert** zu ermitteln.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten gilt die **widerlegbare Vermutung,** dass der Pkw mit dem **höchsten Listenpreis** genutzt wird. Hier kommt es also nicht zu einem mehrfachen Ansatz der Ein-Prozent-Regel.

Praxishinweis

Sind dem Betriebsvermögen mehrere Pkw zugeordnet, sollte ein **Fahrtenbuch** geführt werden, um eine überhöhte private Nutzungsbesteuerung zu vermeiden. Denn nur dadurch ist gewährleistet, dass – in der Summe – nur ein Pkw für die Privatfahrten berücksichtigt wird.

BFH-Urteil vom 9.3.2010, Az. VIII R 24/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101270

Für GmbH-Gesellschafter

Aufgabeverluste: Ohne Einnahmen sind Erwerbsaufwendungen voll zu berücksichtigen

Stehen Erwerbsaufwendungen im Zusammenhang mit **wesentlichen Kapitalbeteiligungen** sind sie nicht durch das steuerliche Abzugsverbot begrenzt, sofern der Steuerpflichtige keinerlei Einnahmen durch seine Beteiligung erzielt hat.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählt auch der Gewinn aus der **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Gesellschaftskapital unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Da der **Veräußerungspreis zu 40 % steuerfrei** ist, können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch nur zu 60 % abgezogen werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) allerdings dann nicht begrenzt, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat.

Diese Sichtweise vertrat der Bundesfinanzhof bereits in 2009. Das Urteil wurde durch das Bundesfinanzministerium jedoch mit einem **Nichtanwendungserlass** versehen. Durch einen aktuellen Beschluss **bestätigt** der Bundesfinanzhof **seine Rechtsprechung** und wendet sich gegen die Finanzverwaltung.

BFH-Beschluss vom 18.3.2010, Az. IX B 227/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101112; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 6 - S 2244/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100568

Für Erben

Erbfallkostenpauschale nur einmal pro Todesfall

Für die Kosten eines Erbfalls können nach dem Erbschaftsteuergesetz **pauschal** und somit ohne Nachweis – **insgesamt 10.300 EUR** abgezogen werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind.

Diesbezüglich stellte der Bundesfinanzhof jedoch klar, dass der Pauschbetrag nur einmal pro Todesfall angesetzt werden kann, sodass **Miterben** den Pauschbetrag untereinander **aufteilen müssen.**

Unter die pauschale Regelung fallen Aufwendungen für

- die **Bestattung** des Erblassers,
- ein angemessenes **Grabdenkmal** und
- die übliche **Grabpflege.**

Auch die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der **Abwicklung des Nachlasses** entstehen, sind mit dem Pauschbetrag abgegolten.

Beachte: Sofern die tatsächlichen Kosten über dem Pauschbetrag liegen, sollten die Aufwendungen **per Einzelnachweis** geltend gemacht werden.

BFH-Urteil vom 24.2.2010, Az. II R 31/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101113

Für Eltern

Kein Kindergeld für die Zeit des Grundwehrdienstes

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt es nicht gegen den Gleichheitssatz, dass für die **Zeiten des Grundwehr- bzw. Zivildienstes** kein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Ausschluss ist sachorientiert, weil Wehrdienst- und Zivildienstleistende eine umfängliche Besoldung erhalten und den Eltern regelmäßig **keine Unterhaltsaufwendungen entstehen,** die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden sollen. Schließlich ist der Zivildienst **keine Berufsausbildung,** da er im Regelfall nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf dient.

Praxishinweis

Damit Wehrdienst- und Zivildienstleistende durch ihren Dienst nicht schlechter gestellt werden als andere Kinder, werden die Dienstzeiten an die maximale Bezugszeit – bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** – angehängt.

BFH-Urteil vom 17.2.2010, Az. III B 64/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101356

Für alle Steuerpflichtigen

Private Steuerberatungskosten nicht abzugsfähig

Nicht einkünftebezogene Steuerberatungskosten sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. In dem mit Spannung erwarteten Urteil bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die **ab dem Veranlagungszeitraum 2006 geltende Rechtslage rechtmäßig** ist. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Auch ein Abzug als dauernde Last oder als außergewöhnliche Belastung kommt nicht in Betracht.

Das Abzugsverbot bezieht sich allerdings nur auf die privaten, d.h. die **nicht einkünftebezogenen Steuerberatungskosten**. Soweit die Aufwendungen im Zusammenhang mit einzelnen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung) stehen, können die Aufwendungen bei der jeweiligen Einkunftsart als Werbungskosten geltend gemacht werden.

BMF will die Vorgaben im Koalitionsvertrag umsetzen

Nach dem Urteil bleibt die Hoffnung, dass private Steuerberatungskosten zumindest **zukünftig** wieder abzugsfähig sind. Die Bundesregierung hat die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten nämlich im Koalitionsvertrag festgeschrieben.

Das Bundesfinanzministerium hat die Umsetzung dieser Zusage bereits angekündigt: „Im Jahressteuergesetz 2010 wird das zwar noch nicht klappen, aber wir sind uns dieses Auftrags aus dem Koalitionsvertrag bewusst und werden ihn erfüllen."

BFH-Urteil vom 4.2.2010, Az. X R 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101215; BMF: Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 15.4.2010

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.